

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZIWATEX GmbH

## 1 . Geltungsbereich

1.1 . Alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen von ZIWATEX erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für Folgeaufträge, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Folgegeschäft nochmals ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vom Kunden durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Kenntnisnahme von der Auftragsbestätigung oder durch Annahme der Leistung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von ZIWATEX ausdrücklich bestätigt. Die Ausführung von Lieferungen und Leistungen bedeutet keine Anerkennung der Bedingungen des Kunden.

## 2. Vertragsgegenstand und Vertragsabschluß

2.1 . Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit den von ihm bestellten Artikeln, sowie die Abholung , Instandsetzung und Pflege dieser Gegenstände in einem vereinbarten Rhythmus durch die ZIWATEX. Die gelieferten Gegenstände bleiben grundsätzlich Eigentum der ZIWATEX; Ziffer 5.1. und 5.2. bleiben unberührt.

2.2. Angebote von ZIWATEX erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Der Vertrag kommt somit mit der schriftlichen Annahme dieses Auftrages durch die ZIWATEX zustande.

2.3. Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 3. Verwendung, Pflege und Instandsetzung der Serviceartikel

3.1 . Der Kunde hat die von ZIWATEX gelieferten und im Eigentum von ZIWATEX stehenden Gegenstände sorgfältig und schonend zu behandeln, sowie nur von ZIWATEX instand halten und pflegen zu lassen.

3.2. ZIWATEX trägt die normale Abnutzung der gelieferten Gegenstände. Im Fall von Beschädigungen, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, sowie bei Verlust, kann ZIWATEX vom Kunden ohne weiteren Nachweis des Schadens pauschal den Zeitwert ersetzt verlangen; die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3.3. Eine Wäschebestandsaufnahme beim Kunden erfolgt ggf. zweimal im Jahr. Diese Wäscheinventur erfolgt entweder durch den Kunden selbst oder mit Mitarbeiter von ZIWATEX.

## 4. Preise und Zahlung

4.1 . Lieferung und Berechnung erfolgen auf der Grundlage der am Tage der Lieferung geltenden ZIWATEX-Preise. Für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Vertragsbeginn gelten die vereinbarten Preise jedoch unverändert und sind von ZIWATEX insoweit garantiert. Die Preise verstehen sich zuzüglich dergesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2. Der Mietpreis ist fortlaufend zu zahlen, auch bei Urlaub und Krankheit. Er ändert sich, wenn der Gesamtbestand erhöht oder vermindert wird. berechtig, 4.3. Befindet sich der Kunde mit seinen

Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann ZIWATEX weitere Leistungen bis zur Bezahlung verweigern oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Ist der Kunde nicht bereit oder imstande, innerhalb angemessener Frist diese Zug um Zug zu erfüllen, ist ZIWATEX berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, ebenfalls, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine, mindestens jedoch zwei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde in

4.4. Bei Zahlungsverzug ist ZIWATEX berechtigt, den Kunden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Kontokorrentzins der Volks- und Raiffeisenbank (11,25%) in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 5. Besondere Bestimmungen

5.1 . Beim Berufsbekleidungs-Service ist der Kunde im Falle einer zahlenmäßigen Änderung seines mit ZIWATEX-Berufsbekleidung ausgestatteten Personals zu einer Bestandserhöhung oder -minderung berechtigt. Eine Bestandsminderung darf jedoch nur höchstens 20 % des ursprünglich vereinbarten Gesamtbestandes betragen. Die auf seinen Wunsch speziell angefertigten, umgearbeiteten oder angeschafften Teile werden vom Kunden bei Beendigung des Vertrages zu ihrem Zeitwert käuflich erworben.

5.2. Beim Flachwäsche-Service übernimmt der Kunde bei Beendigung des Vertrages käuflich die auf seinen Wunsch speziell angefertigten, umgearbeiteten oder für ihn angeschafften Teile. Ziff. 5.1 . Abs. 2 gilt entsprechend.

5.3. Beim Schutzmatten-Service liefert ZIWATEX saubere im Austausch gegen die beim Kunden benutzten.

## 6. Gewährleistung

Etwaige Beanstandungen sind ZIWATEX unverzüglich anzuzeigen und zwar: Bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von acht Tagen nach Erkennbarkeit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung als durch den Kunden anerkannt.

## 7. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

7.1. Der Vertrag wird bei Mietflachwäsche, Matten auf zwei Jahre und bei Berufskleidung auf vier Jahre abgeschlossen und beginnt mit der ersten Belieferung durch ZIWATEX. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht von einem der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ziff. 4.3. bleibt unberührt.

7.2. Beendet der Kunde den Vertrag vorzeitig, so bleiben seine Zahlungsverpflichtungen hierdurch unberührt. ZIWATEX bleibt berechtigt, die volle Vergütung für die vereinbarte restliche Vertragsdauer zu erlangen. ZIWATEX muß sich lediglich dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Nichtbelieferung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt. 7.3. Beendet ZIWATEX den Vertrag aufgrund vom Kunden zu vertretenden Umständen vorzeitig, so ist ZIWATEX vom Kunden ohne weiteren Nachweis des Schadens einen pauschalierten Ausgleichsbetrag in Höhe von 25 % des restlichen Nettovertragswertes zu verlangen, dies jedoch längstens für eine fiktive Vertragsdauer von sechs Monaten. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Ankaufverpflichtung des Kunden gem. Ziff. 5.1 . und 5.2. bleibt unberührt.

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Zittau.

## 9. Schlußbestimmungen

einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine  
Zahlung eines Betrages in Verzug ist, der die  
durchschnittliche durchschnittliche zweimonatliche  
Vergütung des letzten Vertragsjahres erreicht.  
Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben  
unberührt.

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein  
oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Regelungen  
hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen  
Bestimmung gilt eine angepaßte Regelung, die dem  
wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am  
nächsten kommt.